

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass der geldwerte Vorteil für Kinderbetreuung auch auf schulpflichtige Kinder ausgeweitet wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach derzeitigem Steuerrecht seien zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers z.B. zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei gestellt. Für schulpflichtige Kinder gelte dagegen eine Grenze von 44 Euro im Monat pro Mitarbeiter/in, bei einem Überschreiten der Grenze müsse der Betrag voll versteuert werden. Diese Regelungen im Steuerrecht würden die Eltern von Schulkindern belasten und seien nicht akzeptabel.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 6 Diskussionsbeiträge und 148 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei. Unerheblich ist dabei, ob die Unterbringung der Kinder des Arbeitnehmers in betrieblichen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen erfolgt. Auch hat der Gesetzgeber nur diejenigen Arbeitgeberleistungen in die Steuerbefreiung aufgenommen, die mit den

Unterbringungs- und Betreuungskosten vergleichbar sind, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und aus diesem Grund bereits keinen Arbeitslohn darstellen. Das überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern ergibt sich daraus, dass Arbeitnehmer mit diesen Kindern ein Arbeitsverhältnis ohne irgendeine Kinderbetreuung gar nicht oder nur sehr eingeschränkt ausüben könnten. Bei schulpflichtigen Kindern ist das hingegen nicht mehr so, da diese infolge ihres Schulbesuches einen anderen Betreuungsbedarf haben. So hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit zudem auf Leistungen nur zur Unterbringung und Betreuung begrenzt. Leistungen für interessenbezogenen Unterricht der Kinder (wie z.B. für Musik, Sport u.ä.) sind hingegen nicht begünstigt, weil dies über ein betriebliches Interesse an der Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer weit hinausginge. Solche Leistungen des Arbeitgebers stellen vielmehr eine nicht materielle Form der Entlohnung der Beschäftigten dar. Bei schulpflichtigen Kindern lassen sich diese beiden Bereiche – im Hinblick auf das Betreuungsinteresse für diese Altersgruppe – aber nur sehr schwer auseinanderhalten. Gegen die gewünschte Ausweitung der Steuerfreiheit auf schulpflichtige Kinder spricht zudem, dass damit überwiegend privat veranlasste Kosten der allgemeinen Lebensführung, wie z.B. für Freizeitaktivitäten und Internatsaufenthalte auch begünstigt würden, die in dieser Altersgruppe häufig in Betracht kommen können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die bei schulpflichtigen Kindern anfallenden Betreuungskosten bereits andere steuerliche Entlastungsmöglichkeiten bestehen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Dazu gehören der Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sowie die Steuerfreiheit für Betreuungskosten aus zwingenden dienstlichen Gründen nach § 3 Nr. 34a EStG. Bei der Forderung nach einer Steuerfreiheit von Kinderbetreuungsleistungen ist auch immer zu beachten, dass Aufwendungen für die Betreuung der eigenen Kinder keine Erwerbsaufwendungen (Werbungskosten oder Betriebsausgaben) des Arbeitgebers sind, sondern Aufwendungen darstellen, die zur privaten Lebensführung gehören und somit grundsätzlich dem Abzugsverbot des § 12 EStG unterfallen. Betreuungsbedarf für Kinder, egal in welcher Form, besteht bei allen Eltern, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Die geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern wird aus diesem Grund im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch die Zahlung von

Kindergeld bzw. den Abzug der Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Im Übrigen ist der Arbeitgeber auch nach Eintritt der Schulpflicht der Kinder seiner Arbeitnehmer nicht gehindert, weiterhin Zuschüsse zu den Betreuungskosten zu leisten, selbst wenn diese dann der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen. Hinzu kommt, dass eine Ausweitung des § 3 Nr. 33 EStG alle diejenigen Personen benachteiligen würde, die entsprechende Leistungen nicht von ihrem Arbeitgeber erhalten oder die selbstständig sind. Diese Personen müssen derartige Kosten aus ihrem versteuerten und ggf. verbeitragten Einkommen selbst zahlen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es Kinder im Grundschulalter betrifft und der Antrag der Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.